



Referenz/Aktenzeichen: [REDACTED]

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: [REDACTED]

Sachbearbeiter/in: [REDACTED]

Bern, 17. Juli 2012

DAS BUNDESAMT FÜR VERKEHR

hat in der Angelegenheit

VBG Verkehrsbetriebe Glattal AG, Sägereistrasse 24, 8152 Glattbrugg

vertreten durch [REDACTED], 8033 Zürich

VBG, Gesuchstellerin

gegen

Erdgas Zürich Transport AG, Aargauerstrasse 182, 8048 Zürich

vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] 8024 Zürich

EZT, Gesuchsgegnerin

betreffend

Kosten der Verlegung der Erdgashochdruckleitung Nr. 1110 im Bereich der ÖV-Plattform Stettbach

I. festgestellt:

1. Die Gesuchstellerin hat mit Schreiben vom 25. November 2010 ("Gesuch") beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation beantragt, es sei das Kostenverteilungsverfahren nach Artikel 40 Absatz 2 EBG durchzuführen und die Gesuchsgegnerin sei zu verpflichten, die Kosten der Verlegung der Erdgashochdruckleitung Nr. 1110 im Betrag von Fr. 1'345'000.- zuzüglich Zins von 5% seit dem 1. September 2009 zu übernehmen. Das Bundesamt für Energie und das Bundesamt für Umwelt seien im Verfahren beizuziehen bzw. zur Mitberichterstattung einzuladen. Es sei ein zweiter Schriftenwechsel durchzuführen. Kosten und Entschädigung seien der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen.
2. Es geht um die Kosten der Verlegung im Bereich der ÖV-Plattform Stettbach im Jahr 2009, wie sie aus Beilage 3 der Gesuchsgegnerin ersichtlich ist ("Umlegung HD25 (VBG Projekt)").

Bundesamt für Verkehr BAV

[REDACTED]
Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern

[REDACTED]
[REDACTED]
www.bav.admin.ch

3. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2010 stellte das Bundesamt für Verkehr (BAV) der Gesuchsgegnerin das Gesuch zu und gab ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.
4. Mit Schreiben vom 15. März 2011 reichte die Gesuchsgegnerin ihre Gesuchsantwort ein.
5. Mit Schreiben vom 18. Juli 2011 erfolgte die Replik der Gesuchsgegnerin.
6. Die Duplik der Gesuchstellerin datiert vom 2. November 2011.
7. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 gab das BAV dem Bundesamt für Energie (BFE) und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) Gelegenheit, zu den aus Sicht des BAV entscheidungserheblichen Fragen Stellung zu nehmen.
8. Die gemeinsame Stellungnahme von BFE und BAFU erfolgte mit Schreiben vom 17. Februar 2012.
9. Am 13. April 2012 äusserte sich die Gesuchstellerin zum Schreiben des BAV vom 12. Dezember 2011 und zur Stellungnahme von BFE und BAFU.
10. Die Gesuchsgegnerin äusserte sich zur Stellungnahme von BFE und BAFU und zur Eingabe der Gesuchstellerin vom 13. April 2012 mit Schreiben vom 15. Juni 2012.

II. in Erwägung gezogen:

A Formelles:

Das BAV ist gemäss Artikel 40 Absatz 2 EBG dafür zuständig, Streitigkeiten über Kosten und deren Verteilung nach Artikel 19 Absatz 2, 21 Absatz 2 sowie den Artikeln 25ff. EBG zu entscheiden. Gemäss Artikel 19 Absatz 1 EBG muss das Eisenbahnunternehmen für die Fortbenützung von öffentlichen Leitungen sorgen, soweit solche durch Bauarbeiten betroffen sind und das öffentliche Interesse es erfordert. Gemäss Artikel 19 Absatz 2 EBG trägt das Eisenbahnunternehmen die Kosten dieser Vorkehren. Kosten für Vorkehren, welche wegen Bauarbeiten oder anderer Bedürfnisse Dritter nötig werden, gehen zu deren Lasten.

Da vorliegend aufgrund von Bauarbeiten das Verlegen einer öffentlichen Leitung erforderlich wurde, um deren Fortbenützung sicherzustellen, ist das BAV zuständig, die Kostenstreitigkeit in Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 EBG zu entscheiden.

B Materielles:

1. Die Gesuchstellerin könnte dann einen Anspruch auf (teilweise) Kostenerstattung haben, wenn die Verlegung nicht ausschliesslich aufgrund der Baumassnahme der Gesuchstellerin erforderlich geworden wäre, sondern Baumassnahmen oder Bedürfnisse Dritter mitursächlich waren (Art. 19 Abs. 2 EBG), oder wenn die Gesuchsgegnerin gegen eine Schadensminderungspflicht verstossen hätte.
2. Die Gesuchstellerin musste die Erdgashochdruckleitung verlegen, weil dies Bestandteil der Plangenehmigungsverfügung vom 10. Oktober 2008 (Beilage 2 der Gesuchstellerin) war.
3. Die Gesuchstellerin war damals verpflichtet, eine Wandstärke von 12.5 mm zu realisieren, weil dies für einen sicheren Betrieb mit dem damaligen Betriebsdruck der Leitung (25 bar) erforderlich war (Ziff. 3 b des Schreibens BFE /BAFU vom 17. Februar 2012).

4. Hätte die Gesuchstellerin seinerzeit die ÖV-Plattform nicht realisiert, wäre die Gesuchsgegnerin nicht verpflichtet gewesen, die Gasleitung auf dem dortigen Gelände zu verlegen (Ziff. 3 a des Schreibens BFE / BAFU vom 17. Februar 2012).
5. Nicht von Bedeutung für die Beurteilung der damaligen Kausalität ist folglich die hypothetische Frage, ob ohne die spätere Druckreduktion und bei zunehmender Bebauung in unmittelbarer Nähe der ÖV-Plattform später Sanierungsmassnahmen hätten erforderlich werden können, wie es die Gesuchstellerin geltend macht (Ziff. 3 a der Stellungnahme vom 13. April 2012).
6. Da die Gesuchsgegnerin keine Ursache für die Verlegung der Erdgashochdruckleitung gesetzt hat, kommt eine Kostenbeteiligungspflicht unter dem Gesichtspunkt der Kausalität nicht in Betracht.
7. Die Gesuchstellerin macht geltend, dass bei einer Betrachtung ex post die Verlegung gar nicht erforderlich gewesen wäre, wenn die Gesuchsgegnerin sich rechtzeitig auf die Suche nach der später realisierten Lösung Druckabsenkung gemacht und diese so rechtzeitig realisiert hätte, dass die Gesuchstellerin anlässlich der Realisierung der ÖV-Plattform Stettbach auf die Verlegung der Leitung hätte verzichten können.
8. Die Gesuchsgegnerin hätte dann gegen ihre Schadensminderungspflicht verstossen, wenn sie es in vorwerfbarer Weise unterlassen hätte, die Druckreduktionslösung rechtzeitig vor Realisierung der ÖV-Plattform Stettbach im Jahr 2009 zu entwickeln und zu realisieren.
9. Eine entsprechende Pflichtwidrigkeit würde voraussetzen, dass man von der Gesuchsgegnerin hätte verlangen können, die später gefundene und realisierte Lösung schon früher zu finden und zu realisieren. Dazu hätte ex ante die später realisierte Lösung bei pflichtgemäsem Vorgehen als die technisch und ökonomisch gebotene erscheinen müssen.
10. Allein daraus, dass die Gesuchsgegnerin von der Gesuchstellerin die Verlegung der Leitung gefordert hat und dabei der Gesuchstellerin zunächst nicht offengelegt hat, dass sie auf der Suche nach einer Lösung über Druckabsenkung sei (Rz. 37 des Gesuchs), liegt noch kein Verstoss gegen die Schadensminderungspflicht. Denn solange keine Gewissheit über die rechtzeitige Realisierbarkeit bestand, hätte die Gesuchstellerin diese Information auch nicht nutzen können, um auf die Realisierung der Verlegung zu verzichten. Und die Gesuchstellerin hätte aufgrund des Termindrucks für die Inbetriebnahme auch nicht länger auf den Entscheidprozess der Gesuchsgegnerin und des BFE warten können (Gesuch, Rz. 25).
11. Auch dass das BFE seit 2003 (und noch am 3. September 2008, Beilage 21 der Gesuchsgegnerin) der Auffassung gewesen war, es sei eine grossräumige Verlegung der Hochdruckleitung erforderlich (Replik, Rz. 18) führt nicht dazu, dass die Gesuchsgegnerin sich früher mit der Lösung Druckabsenkung hätte auseinandersetzen müssen. Vielmehr zeigt die (einseitige) Forderung des BFE nach einer grossräumigen Verlegung, dass sie selbst eine Druckabsenkung nicht als verfolgungswürdige Alternative ansah.
12. In der Bedarfsanalyse und Perspektivenstudie vom 21. Dezember 2007 setzten sich die Erdgas Ostschweiz AG und EZT mit der Möglichkeit einer Druckabsenkung des Rings auseinander und kamen zum Schluss, dass dies keine Lösung sei (Beilage 13 der Gesuchsgegnerin, S. 34).
13. Die gegen die Druckreduktion angeführten Gründe (Kapazitätsdefizite, Reduktion der Versorgungssicherheit, Versorgung des Heizkraftwerks Abrug) erscheinen plausibel.
14. Ein Grund, weshalb die Gesuchsgegnerin deshalb die später gefundene Lösung mittels teilweiser Druckreduktion mit einer hierfür geeigneten Netzberechnung früher hätte untersuchen müssen, wie von der Gesuchstellerin vertreten (Replik, Rz. 19), ist folglich nicht erkennbar.

15. Dass die Gesuchsgegnerin ihre Strategie "in erster Linie aus finanziellen Gründen" verfolgte (Replik, Rz. 30), räumt die Gesuchstellerin selbst ein. Die Gesuchsgegnerin wollte also die Kosten für das Netz insgesamt möglichst gering halten. Ein Verstoss gegen die Schadensminderungspflicht kann aber nicht festgestellt werden, wenn die Inkaufnahme von Kosten im Einzelfall notwendige Folge eines insgesamt möglichst wirtschaftlichen Vorgehens ist.
16. Da das BFE noch am 3. September 2008 die Auffassung vertreten hat, die Lösung sei in einer grossräumigen Umlegung zu finden, impliziert dies, dass auch die Behörde zu diesem Zeitpunkt die Lösung mittels Druckabsenkung nicht als den anzustrebenden Lösungsweg erkannt hatte. Folglich kann aus damaliger Sicht die Nichtverfolgung dieses Lösungswegs zum damaligen Zeitpunkt auch nicht als "verspätet" bezeichnet werden, wie dies die Gesuchstellerin tut (Stellungnahme vom 13. April 2012, A2).
17. Wenn die Lebensdauer der Rohrleitungen auf 100 Jahre begrenzt sein sollte, wie die Gesuchstellerin vorträgt (Ziff. 4 b der Stellungnahme vom 13. April 2012), hätte die Gesuchsgegnerin den Vorteil, dass die Erneuerung auf dem streitgegenständlichen Abschnitt nicht schon 2071, sondern erst im Jahr 2109 erforderlich würde. Ob hieraus aufgrund der ungewissen Entwicklung über solche Zeiträume hinweg tatsächlich mit auch nur überwiegender Wahrscheinlichkeit ein finanzieller Vorteil entstehen wird, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht feststellen. Der Gesuchstellerin bleibt es allerdings unbenommen, gegenüber der Gesuchsgegnerin entsprechende Vorteile geltend zu machen, sobald sich solche realisieren sollten.
18. Die Durchleitungsrechte für die verlegte Leitung hätten noch bis 2021 ihre Gültigkeit behalten (Gesuch, Rz. 41). Die Gesuchstellerin hat für die neu verlegten Leitungen die Durchleitungsrechte für 50 Jahre, also bis ins Jahr 2059 zugunsten der Gesuchsgegnerin erlangt oder wird dies noch tun (Gesuch Rz. 42). Hieraus folgt - beim Erwerb 50-jähriger Durchleitungsrechte im Jahr 2009 - für die Gesuchsgegnerin der Vorteil, dass sie für den verlegten Streckenabschnitt während zusätzlicher 38 Jahren Durchleitungsrechte erlangt.
19. Durch die Abgeltung von Durchleitungsrechten für den Zeitraum, für den die Gesuchsgegnerin bereits Durchleitungsrechte besass (also bis ins Jahr 2021), wird hingegen lediglich der Nachteil ausgeglichen, der der Gesuchsgegnerin insoweit durch die Verlegung der Leitung entstanden ist.
20. Soweit die Gesuchstellerin aber im Interesse der Gesuchsgegnerin Durchleitungsrechte für einen zusätzlichen Zeitraum erworben hat, hat die Gesuchsgegnerin diese Kosten zu ersetzen, soweit sie in vergleichbarer Höhe auch ohne Verlegung der Leitung angefallen wären.
21. Der Vortrag der Gesuchsgegnerin, der Erwerb der Durchleitungsrechte liege im öffentlichen Interesse (Gesuchsantwort, Rz. 170), ist nicht geeignet, bezüglich dieser Rechte eine Kostentragungspflicht der Gesuchstellerin zu begründen.
22. Da die verlegte Leitung nur unwesentlich länger ist, als das ersetzte Teilstück, ist nicht anzunehmen, dass der heutige Erwerb der Durchleitungsrechte finanziell nachteilig ist gegenüber einer hypothetischen Verlängerung der Durchleitungsrechte für die ursprüngliche Leitung im Jahr 2021.
23. Es wird daher festgestellt, dass die Gesuchsgegnerin verpflichtet ist, anteilig die erforderlichen Kosten zu ersetzen, die der Gesuchstellerin durch den Erwerb von Durchleitungsrechten für den streitgegenständlichen Abschnitt entstanden sind bzw. noch entstehen werden - und zwar in dem Umfang, in dem die Durchleitungsrechte über das Jahr 2021 hinaus Gültigkeit haben.
24. Da die Gesuchsgegnerin den anlässlich der Verlegung stillgelegten Streckenabschnitt wieder aktivieren könnte (Gesuch, Rz. 46, Gesuchsantwort, Rz. 166), kann die Gesuchsgegnerin nicht geltend machen, ihr entstünden durch die stellenweise tiefe Verlegung und die hohe Wandstärke Nachteile.

25. Zusammenfassend ist festzustellen, dass kein Verstoss der Gesuchsgegnerin gegen eine Schadensminderungspflicht festgestellt werden kann, da die Gesuchsgegnerin die Lösung mittels Druckabsenkung nicht früher hätte erkennen und realisieren müssen. Da sie auch keine Ursache für die Leitungsverlegung gesetzt hat, ist sie einzig zum Ersatz der Kosten für die Durchleitungsrechte verpflichtet, soweit die Laufzeiten über das Jahr 2021 hinausgehen.
26. Gemäss Art. 43 GebV-BAV (SR 742.102) richten sich die Kosten und die Entschädigungspflicht nach der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0). Dem Sprechen einer Parteientschädigung steht allerdings der Entscheid der REKO UVEK vom 4. April 2001 (33/34-2000-30) entgegen, wonach für das erstinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen sei (Erw. 10). Dieser Ansicht ist zu folgen (arg. e contr. Art. 64 VwVG).
27. Die Verfahrenskosten zulasten der unterliegenden Partei haben vorliegend allein die Spruchgebühr zum Gegenstand. Sie beträgt bei einem Vermögensinteresse zwischen 1 und 5 Millionen Franken zwischen Fr. 7'000.- und Fr. 40'000.- und wird vorliegend - bei einem Streitwert von Fr. 1'345'000.- (= 1.345 x Fr. 1'000'000.-) auf Fr. 9'415.- festgesetzt. Da die Kosten für den Erwerb der Durchleitungsrechte in der Grössenordnung von weniger als Fr. 10'000.- liegen dürften (Gesuchsantwort, Rz. 171) und damit im Vergleich zur geltend gemachten Forderung von Fr. 1'345'000.- vernachlässigbar erscheinen, sind die Verfahrenskosten allein der Gesuchstellerin aufzuerlegen.

III. verfügt:

1. Die Gesuchsgegnerin ist verpflichtet, der Gesuchstellerin anteilig die erforderlichen Kosten für den Erwerb der Durchleitungsrechte zu ersetzen - in dem Umfang, in dem sie über das Jahr 2021 hinaus Gültigkeit haben.
2. Im übrigen wird das Gesuch abgewiesen.
3. Der Gesuchstellerin wird eine Gebühr von Fr. 9'415.- auferlegt, fällig 30 Tage nach Eröffnung der Verfügung bzw. im Falle der Anfechtung mit Rechtskraft des Beschwerdeentscheides. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an. Der Betrag ist dem BAV gemäss der separat folgenden Rechnung zu überweisen.
4. Eine Parteientschädigung wird nicht gesprochen.

Bundesamt für Verkehr

Peter König, Fürsprecher
Leiter der Sektion Recht

In zwei Exemplaren

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäss Artikel 50 VwVG (SR 172.021) kann gegen diese Verfügung innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gemäss Artikel 20 VwVG beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Der Stillstand der Fristen richtet sich nach Artikel 22a VwVG.

Die Beschwerdeschrift ist der Beschwerdeinstanz im Doppel einzureichen; sie die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; ein allfälliger Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 63 VwVG.

Eingeschrieben zu eröffnen an:

VBG Verkehrsbetriebe Glattal AG, vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], 8033 Zürich

Erdgas Zürich Transport AG, vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], 8024 Zürich

Kopie z.K. an:

Bundesamt für Energie, Sektion Kernenergie- und Rohrleitungsrecht, 3003 Bern
Bundesamt für Umwelt, Sektion Störfall- und Erdbebenvorsorge, 3003 Bern

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]